

Markt Lauterhofen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Deckblatt Nr. 25

Begründung

Stand: 16.10.2025 - Entwurf

Planungsträger

Markt Lauterhofen
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen

Planung

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiterinnen

Y. Hammes, P. Maier

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
2.	Bestand	3
3.	Vorgaben örtlicher und überörtlicher Planungen	3
3.1	Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	6
4.	Alternativen	7
5.	Planungskonzeption	8
5.1	Städtebauliches Grundkonzept	8
5.2	Erschließung, Versorgungseinrichtungen und Infrastruktur	8
5.2.1	Städtebauliches Konzept, Erschließungskonzept	8
5.2.2	Entwässerung	8
5.2.3	Ver- und Entsorgung	8
5.3	Auswirkungen der Planung, Bodenordnung, Immissionsschutz, Umweltbelange	9
5.4	Denkmalschutz	9
5.5	Immissionsschutz	9
5.6	Schutzgebiete	9
5.7	Hochwasserschutz	9
6.	Bebauungs- und Grünordnungsplan	10
7.	Umweltbericht	10
8.	Inkrafttreten	10
9.	Quellen:	11

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, sowie des zugehörigen Regionalplans 11 (Regensburg) ist eine verstärkte Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien gewünscht. Diesen Grundsätzen kommt der Markt Lauterhofen durch den Beschluss, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf seinem Gemeindegebiet zu errichten, nach.

Im Januar 2024 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss das Bauleitverfahren für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flur.Nr. 1372 (Teilfläche) und Flur Nr. 1375, Gemarkung Brunn eingeleitet.

Parallel zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein Sondergebiet „§11 Baunutzungsverordnung) mit der Bezeichnung „Kreuzäcker“ wird die Deckblattänderung (Nr 25) des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durchgeführt.

2. Bestand

Das Planungsgebiet liegt direkt an der Gemeindegrenze auf den Flur Nr. 1372 (Teilfläche), Flur Nr. 1373 (Teilfläche) und Flur Nr. 1375 in der Gemarkung Brunn, nordwestlich des Gemeindeteils Niesäß und umfasst ca. 7,1 ha. Im Westen grenzt an das Planungsgebiet ein Feldweg in der Gemeinde Birgland, Gemarkung Poppberg auf Flur. Nr. 774. An das Flurstück 1372 schließen im Norden mit Flur Nr. 795 und Flur Nr. 799, Gemeinde Birgland, Gemarkung Poppberg zwei landwirtschaftliche Flächen an, im Osten ein Feldweg der Gemeinde Lauterhofen, Gemarkung Brunn, Flur Nr. 1371. An das Flurstück 1375 grenzt im Osten mit Flur Nr. 1374 eine landwirtschaftliche Fläche, im Süden ein Feldweg auf Flur Nr. 1379 bzw. eine Gehölzfläche auf Flur Nr. 1377, jeweils Gemeinde Lauterhofen, Gemarkung Brunn.

Die beiden im Geltungsbereich liegenden Flurstücke Nr. 1372 (Teilfläche) und Nr. 1375 bestehen aktuell aus Ackerflächen. Zwischen den beiden Flurstücken Nr.1372 (nördlich liegend) und Nr. 1375 (südlich liegend) befindet sich auf Flur Nr. 1373 der Gemeinde Lauterhofen, Gemarkung Brunn, ein Gehölzstreifen.

3. Vorgaben örtlicher und überörtlicher Planungen

3.1 Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt das Gebiet zum Allgemeinen ländlichen Raum (BAYST-MWi 2023). Die das Planungsgebiet betreffenden Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) stellen sich wie folgt dar (BAYSTMWi 2023).

Da sich das Planungsgebiet im freien Landschaftsraum befindet, sollen folgende Grundsätze und Ziele beachtet werden:

- 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung: (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

- 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft: (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem: (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Bei der Planung werden keine relevanten Lebensräume von europarechtlich geschützten Arten beeinträchtigt. Durch die Eingrünung mit Gehölzen kann eine Grundlage für den Biotopverbund in der offenen Landschaft geschaffen werden. Weiterhin dient diese dem Sichtschutz.

Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel: [...] (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Bereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermische und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung und Bebauung freigehalten werden.
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen: [...] (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die genannten Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird die befristete Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kauf genommen. Durch die Planung werden jedoch keine hoch ertragsfähigen Böden in Anspruch genommen. Weiterhin wird nach der Beendigung der Stromerzeugung ein Rückbau mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt.

Aufgrund der zukünftigen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie sind zudem folgende Grundsätze und Ziele von Bedeutung:

- 1.3.1 Klimaschutz: (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] - die verstärkte Erschließung und Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]
- 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung: (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik: [...] (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung hingewiesen werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben. Diesem wird durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Erzeugung erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Vorbelastete Standorte sind im betrachteten Stadtgebiet nicht verfügbar. Das Marktgebiet liegt in einem nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b) Benachteiligtem Gebiet. Damit begründet sich die Standortwahl des Planungsgebiets. Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl finden sich im Umweltbericht.

Regionalplan Region 11 Regensburg

Für das Untersuchungsgebiet selbst werden keine Aussagen im Regionalplan 11 Regensburg getroffen. Folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr.25 relevanten Grundsätze sind im Regionalplan aufgeführt (REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG 2019):

Kapitel I – Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg

- 2.1. (G): Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.

Die genannten Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben. Diesem wird durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Erzeugung erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

III Land und Forstwirtschaft

- 1.1 Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die genannten Ziele und Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird die befristete Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kauf genommen. Durch die Planung werden jedoch keine hoch ertragsfähigen Böden in Anspruch genommen. Weiterhin wird nach der Beendigung der Stromerzeugung ein Rückbau mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt.

X Energieversorgung

- Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Die genannten Ziele und Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dient zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Es stehen der Bauleitplanung somit keine Ziele der Landes- und Regionalplanung entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Der Markt Lauterhofen verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 2006. Die betroffenen Flurstücke, Teilfläche Flur Nr.1372 und Flur Nr.1375 sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt, das dazwischen liegende Flurstück Flur Nr. 1373 als Hecke, Feldgehölz (MARKT LAUTERHOFEN 2006).

Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan wird als ein Hauptanliegen der Landschaftsplanung die Sicherung des Naturschutzpotentials der Landschaft und der Aufbau eines Biotopverbundes genannt. Erhalt und Neuschaffung von Lebensmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen sollen im gesamten Gemeindegebiet erhalten und neu geschaffen werden, netzartige Biotopverbundstrukturen geschaffen, Rückzugsbereiche erhalten bzw. neu geschaffen werden und ökologisch wertvolle Flächen geschützt bzw. angelegt werden. Desweiteren ist der Erhalt bzw. die Entwicklung einer kleinstrukturierten Agrarlandschaft

mit beispielsweise angemessenen Parzellengrößen, Hecken, Feldgehölzen, Lesesteinriegeln, Krautsäumen und Feuchtstandorten als Ziel genannt.

Die genannten Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Um ein positives Landschaftsbild zu wahren, sowie einen Biotopverbund zu fördern, wird die Anlage von allen Seiten her eingegrünt. Dies entspricht den Zielen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Neumarkt

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum Fränkische Alb, darin in der naturräumlichen Untereinheit 081 -A Hochfläche der Mittleren Frankenalb. Die Hochfläche besteht aus hochgehobenen Weißjura-Platten, die meist einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, seltener auch von großen Forsten eingenommen werden. Östlich der Schwarzen Laber wird die Hochfläche von der Kuppenalb überwiegend bewaldeten Dolom itkuppen gebildet.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind als Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Kulturlandschaft genannt: Erhalt und Optimierung der landschaftstypischen, in hoher Dichte vorhandenen Kleinstrukturen, z.B.: Trockenrasen, Hecken und Gehölze; Aufbau durchgängiger Trittwegesysteme; Offenhaltung der Rasen- und Saumbereiche durch Schafbeweidung. Außerdem wird die Förderung von Säumen im Gemeindegebiet hervorgehoben. (ABSP1995)

Die genannten Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet: die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Optimierung der Kleinstrukturen und entsprechen den Zielen des ABSP.

4. Alternativen

Dem Markt Lauterhofen liegt die Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage vor. Der Markt Lauterhofen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Nach Angaben des Vorhabenträgers stellt sich das Gebiet als geeignet für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Der Vorhabenträger ist Pächter der zu überplanenden Fläche. Der Flächeneigentümer stellt die Flächen durch langfristige Pachtverträge bereit. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich als Acker genutzt. Sie sind erschlossen durch einen Feldweg westlich der Grundstücksgrenzen.

Naturschutzfachlich werden diese Flächen insbesondere aufgrund ihrer vorübergehenden anderweitigen Zwischennutzung mit einer großflächigen Freiflächen-PV-Anlage zu einem Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten. Durch die geplante Zwischennutzung werden die typischen Begleiterscheinungen der Intensivlandwirtschaft (Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mechanische Bodenbearbeitung) ausgesetzt. Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann an einen geeigneten Verknüpfungspunkt zur Einspeisung angebunden werden.

Bezüglich alternativer Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Standorte zu prüfen, welche die energiepolitischen Ziele der Gemeinde in ähnlichem Umfang ermöglichen und gleichzeitig wesentliche Vorteile zur plangegegenständlichen Fläche aufweisen.

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

5. Planungskonzeption

5.1 Städtebauliches Grundkonzept

Der Geltungsbereich von etwa 72.000 m², der aktuell aus Acker und einem dazwischen liegenden Gehölzstreifen besteht, wird in zwei durch Eingrünung gefasste Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ nördlich und südlich des zu erhaltenden Gehölzstreifens umgewandelt. Die überbaubare Grundfläche beträgt 61.760 m². Das Maß der Baulichen Nutzung ergibt sich aus der Nutzungsschablone/ den Baugrenzen der Planzeichnung. Im Geltungsbereich werden Solarmodulreihen sowie Betriebsgebäude, Gebäude für Wartungs- und Pflegeutensilien sowie Speicher errichtet.

Die übrigen Flächen dienen den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und werden als Ausgleichflächen genutzt.

Dies führt eine Nutzungsänderung im Gebiet mit sich. Nach Aufgabe der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig rückgebaut und die Fläche steht wieder der Agrarnutzung zur Verfügung.

5.2 Erschließung, Versorgungseinrichtungen und Infrastruktur

5.2.1 Städtebauliches Konzept, Erschließungskonzept

Die Anbindung an das Planungsgebiet erfolgt über den westlich angrenzenden Weg der Gemeinde Birgland, Gemarkung Poppberg, Flr. Nr. 774.

5.2.2. Entwässerung

Sämtliches im Sondergebiet anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu entsorgen. Das an den Modulflächen ablaufende Regenwasser ist an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zuzuführen. Die Module sind mit einer waagrechten Unterkante zu errichten. Sofern eine Gründung in der wassergesättigten Zone oder im Grundwasserschwankungsbereich erfolgt, sind Schraub- oder Rammfundamente mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung zu verwenden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AwSV- zu beachten. Die Verwendung von Chemikalien zur Modulreinigung ist unzulässig.

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet für die Karstquelle Hallerbrunnen ist zu beachten.

5.2.3 Ver- und Entsorgung

Eine Einspeisemöglichkeit ist gegeben. Versorgung mit Trinkwasser und Telekommunikation fallen in der betrachteten Planung nicht an. Weiterhin ist keine Abwasserbeseitigung notwendig.

5.3 Auswirkungen der Planung, Bodenordnung, Immissionsschutz, Umweltbelange

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes werden im Umweltbericht behandelt.

5.4 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas verzeichnet (BLFD 2024). Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Im südlich angrenzenden Flurstück Nr. 1377, Gemeinde Lauterhofen, Gemarkung Brunn, liegt an der nordwestlichen Flurstücksgrenze ein Baudenkmal D-3-71-116-26, Steinkreuz, wohl spätmittelalterlich, am Wegrand. Das Baudenkmal ist nicht direkt betroffen, auf dessen Unversehrtheit ist zu achten. Mit der Festsetzung einer dreireihigen Heckenpflanzung erfolgt eine Abschirmung zwischen dem Baudenkmal und der Anlage. Sichtbeziehungen zu weiteren Baudenkmälern sind nicht vorhanden.

Es wird auf Art. 8 DSchG verwiesen: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.5 Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigung durch Lichtimmissionen auftritt und die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

5.6 Schutzgebiete

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden.

5.7 Hochwasserschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer, die Lauterach, liegt etwa 2,1 km in südlicher bzw. südöstlicher Richtung. Ein amtlich festgelegter Überschwemmungsbereich ist nicht vorhanden (BAYLFU 2024F); die Fläche befindet sich außerhalb von wassersensiblen Bereichen (BAYLFU 2024K) und außerhalb von Hochwassergefahrenflächen (BAYLFU 2024E) und außerhalb von Heilquellenschutzgebieten (BAYLFU 2024D). Das Planungsgebiet liegt in der weiteren Schutzzone des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets Lauterhofen Hallerbrunnen (BAYLFU 2024H). Mit Gefahren durch Hochwasser ist im Gebiet nicht zu rechnen.

Die Starkregenvorsorge/Erosion durch Wasser (BAYLFU 2024G) wird durch folgende Maßnahmen positiv beeinflusst:

- Umwandlung von Acker in Grünland, Minimierung der Bodenerosion
- Eingrünung der Anlage, Abflussverzögerung

6. Bebauungs- und Grünordnungsplan

Durch die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan soll die städtebauliche geordnete Entwicklung definiert werden.

7. Umweltbericht

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

8. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der Verwirklichung ist voraussichtlich für 2026 angedacht.

Aufgestellt am 16.10.2025



Dipl. Ing. (FH) Yvonne Hammes, Landschaftsarchitektin bdla, Landshut

9. Quellen:

BayLfU (2014): FinWeb. - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2014, aufgerufen am 24.05.2023

BayLfU (2024A) Biotopkartierung Flachland, Bayerisches Landesamt für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/natur/biotopkartierung?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024B) BodenREISE Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenreise/06_br/, aufgerufen am 05.11.2024

BayLfU (2024C) Digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt, <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/geologie/dgk25?>, Stand 14.06.2024

BayLfU (2024D): Heilquellenschutzgebiete in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/wsg?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024E): Hochwassergefahrenflächen HQ100, Bayerisches Landesamt für Umwelt <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/ueberschwemmungsgebiete?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024F): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Bayerisches Landesamt für Umwelt <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/ueberschwemmungsgebiete?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024G): Oberflächenabfluss und Sturzflut, Bayerisches Landesamt für Umwelt https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&dn=lfu_domain-naturgefahren

BayLfU (2024H): Trinkwasserschutzgebiete in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/wsg?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024I): Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt, <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/boden/uebk25?>, Stand 28.06.2024

BayLfU (2024K): Wassersensible Bereiche, Bayerisches Landesamt für Umwelt https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/wassersensible_bereiche?, Stand 28.06.2024

BAYSTMB (2021) Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. – Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand: 10.01.2021

BaySt/MLU (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Neumarkt. – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München, März 1995

BaySt/MWi (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). –Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Stand: 1. Juni 2023

BLFD (2024): Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>, Stand: 14.08.2024

GUGGENBERGER Umweltplanung (2025): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Solarpark Brunn Lauterhofen, Burghann, 05.08.2025

LDBV (2024): Bodenschätzung, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, <https://v.bayern.de/Wtg5k>, Stand 07.10.2024

Markt Lauterhofen (2006): 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Integration des Landschaftsplans, Stand März 2006

Regionaler Planungsverband Regensburg (2019): Regionalplan Region Regensburg (11). – Fassung gemäß sechster Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 10.12.2019